

## **S a t z u n g**

### **der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof**

Die Stadt Waldershof erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Widmung und Einzugsbereich**

- (1) Die Stadt Waldershof unterhält den Friedhof in Waldershof als öffentliche Einrichtung.
- (2) Verstorbene, die bei ihrem Tod Wohnsitz oder Aufenthalt in den Stadtteilen Waldershof, Rosenhammer, Neumühle, Rodenzenreuth, Masch, Walbenreuth, Wolfersreuth oder Lengensfeld hatten, oder denen im Friedhof Waldershof ein Grabrecht zusteht, werden im Friedhof Waldershof bestattet.
- (3) Andere Personen können nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis durch die Stadt Waldershof bestattet werden.
- (4) Das Recht der Hinterbliebenen, Verstorbene außerhalb des Stadtgebietes beizusetzen, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

Der Friedhof und das Leichenhaus sind nur während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

#### **§ 3**

##### **Verhalten im Friedhof**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Im Friedhof ist untersagt:

1. Tiere mitzubringen,
2. zu rauchen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht die Stadt eine Genehmigung erteilt hat,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen, insbesondere Grünanlagen, zu betreten,
10. unpassende Gefäße, insbesondere Konservendosen, auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

#### § 4

#### Benützung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufbewahrt.

(3) In der Regel wird der geschlossene Sarg aufgebahrt; auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg geöffnet bleiben.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Die Lichtbildaufnahme von aufgebahrten Leichen bedarf der Erlaubnis der Stadt Waldershof und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 5 Beerdigung**

Handelt es sich bei dem Verstorbenen um ein Mitglied einer Religionsgemeinschaft, so setzt die Stadt Waldershof im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchenbehörde und im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.  
Die gesetzlich vorgeschriebene Bestattungsfrist ist zu wahren.

## **§ 6 Ruhezeiten**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren 10 Jahre.

## **§ 7 Grabarten und Aufteilung**

(1) Es sind Reihengräber und Wahlgrabstätten vorgesehen.

(2) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan. Die einzelnen Grabplätze sind fortlaufend nummeriert.

## **§ 8 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Einzelgräber. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden sie neu belegt.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene über fünf Jahre,  
Reihengräber für Verstorbene unter fünf Jahren.

(3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.

(4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## **§ 9 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Einzelgrabstätten, die nicht Reihengräber sind oder Familiengrabstätten, die aus einer oder mehreren Grabstätten bestehen können.

(2) An einem Grabplatz oder Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung eines solchen Grabrechts besteht nicht.

(3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist erteilt.

(4) Jedes Familiengrab besteht aus mehreren Grabstellen.

(5) Familiengräber können nur an den besonders vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt als Gräfte ausgemauert werden.

### **§ 10 Urnengräber (Aschenbeisetzung)**

(1) Die Beisetzung von Urnen ist in besonderen Urnengräbern vorgesehen. In einem solchen Grab können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

(2) Urnen können auch in Reihen- und Wahlgräbern beigesetzt werden.

(3) In einem Reihen- oder Einzelwahlgrab können bis zu 4 Urnen, in einem Familiengrab pro Grabstätte bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

### **§ 11 Bestattung in besonderen Fällen**

Tot-, Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) können im Friedhof beigesetzt werden. Die Plätze werden mit Rasen abgedeckt. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht.

### **§ 12 Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Maße:

a) Reihengräber, Einzelgräber

für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

für Verstorbene über 5 Jahre  
Länge 1,80 m, Breite 0,80 m

b) Familiengräber

Länge 1,80 m, Breite je Grabstelle 0,80 m,

c) Urnengräber

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Tiefe 0,60 m.

(2) Der Reihenabstand beträgt 0,30 m, im Gräberfeld auf den Flurstücken Nr. 2501 und 2504 (Gemarkung Waldershof) 0,40 m. Die Tiefe für die Reihen-, Einzel- und Familiengräber beträgt bis zur Oberkante des Sarges 1,70 m.

### § 13

#### Rechte an Grabstätten

(1) An den Grabstätten wird kein Eigentum erworben. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Nutzungsrechte werden für die Zeit der Ruhefrist verliehen.

(3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vor Ablauf des Benutzungsrechtes benachrichtigt.

(4) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(5) Das Grabnutzungsrecht wird verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

### § 14

#### Umschreibung des Nutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 13 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

### **§ 15**

#### **Verzicht auf das Grabnutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

### **§ 16**

#### **Erlaubnispflicht für Grabmäler, Einfriedungen und Einfassungen**

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet anderer Vorschriften der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Anlagen im Sinne des Abs. 1 können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar Grabmalentwurf mit Einfassung oder Einfriedung einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und Einfriedungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich durchgeführt werden.

### § 17

#### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten; Ausnahmen hiervon kann die Stadt, insbesondere für schmiedeeiserne Kreuze, zulassen. Die Grabsteine müssen in die Grabfluchtlinie gestellt werden.

(2) Die Grabeinfassungen dürfen die Größe der Grabstelle (§ 12) nicht überschreiten. Soweit sie nicht aus natürlichem Pflanzenmaterial bestehen, darf die Höhe nicht mehr als 0,15 m betragen.

### § 18

#### Entfernen von Grabdenkmälern

(1) Grabdenkmaleinfriedungen und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Die Kosten für die Entfernung der Grabanlage sind von Nutzungsberechtigten zu tragen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs früherer Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

## § 19

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt Waldershof entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 20

### Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflichten der freien Vereinbarung der in § 14 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so werden die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme ausgeführt. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.



(6) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung soll die Grabeinfriedung nicht überschreiten.

(7) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(8) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## § 21

### Benutzung des Leichenhauses

(1) Jede Leiche der im Einzugsbereich Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau zu versorgen, einzusargen und innerhalb von 8 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von außerhalb des Einzugsgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 bis 24 Stunden überführt wird.

## § 22

### Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen übernimmt die Stadt oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

## § 23

### Leichenversorgung

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person oder ein behördlich angemeldetes Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

## **§ 24 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und dem von der Stadt bestellten Bediensteten.

## **§ 25 Leichenausgrabung und Umbettung**

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und von dem dafür bestellten Friedhofspersonal vorgenommen werden.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **§ 26 Arbeiten im Friedhof**

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder, wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### § 27

#### Alte Benutzungsrechte

Alte Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben bis auf Widerruf bestehen. Die nach der Ortskirchensatzung der katholischen Kirchenverwaltung Waldershof vom 14.04.1969 erworbenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 4) zuwiderhandelt;
2. die Anordnungen über das Verhalten im Friedhof (§ 3) nicht befolgt.

### § 29

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Waldershof, 18. Mai 1989

STADT WALDERSHOF

# S a t z u n g

## zur 1. Änderung der Satzung für den Friedhof Waldershof

Vom 08. Dezember 1994

### § 1

#### Änderung einer Satzung

Die Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof vom 18.05.1989 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Auf Antrag - und soweit es der Grundwasserstand zulässt - sind Tiefgräber zulässig."

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldershof, 19. Januar 1995

STADT WALDERSHOF



H e i d e r  
1. Bürgermeister



## **Satzung**

**zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof**

**vom 12.02.2004**

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof vom 18.05.1989 in der Fassung vom 08.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Ruhezeiten) erhält folgende Fassung:

"Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren und bei Urnengräbern 10 Jahre."

2. § 13 Abs 2 erhält folgenden Satz 2:

"Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist auch für die Zeit von 5, 10 und 15 Jahren möglich."

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldershof, 16.02.2004

**STADT WALDERSHOF**



Kellner  
Erster Bürgermeister



## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof**

**vom 20.11.2008**

#### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof vom 18.05.1989 in der Fassung vom 12.02.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Ruhezeiten) erhält folgende Fassung:

"Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren 10 Jahre."

2. § 10 Abs. 1 (Urnengräber) erhält folgende Fassung:

„Die Beisetzung von Urnen ist in besonderen Urnengräbern vorgesehen. In einem solchen Grab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.“

3. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist auch für die Zeit von 10 und 15 Jahren möglich."

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Waldershof, 27.11.2008

**STADT WALDERSHOF**

Kellner  
Erster Bürgermeister



## Satzung

### zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof

vom 24.11.2009

#### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof vom 18.05.1989 in der Fassung vom 20.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist auch für die Zeit von 5, 10 und 15 Jahren möglich."

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Waldershof, 08.12.2009

STADT WALDERSHOF

Kellner  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.12.2009 in der Verwaltung der Stadt Waldershof zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.12.2009 angeheftet und am 30.12.2009 wieder abgenommen.

Waldershof, 05. Januar 2010

STADT WALDERSHOF

Kellner  
1. Bürgermeister



**Satzung**  
**zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof**  
**vom 26.10.2017**

**§ 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Waldershof für den Friedhof Waldershof vom 18.05.1989 in der Fassung vom 24.11.2009 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Urnengräber (Aschenbeisetzung) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Urnengräber stehen auch als Baum- oder Wiesengrabstätten zur Verfügung. Für die Beisetzung in Baum- oder Wiesengrabstätten sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig.“

In § 12 Größe der Gräber wird Abs. 1 Buchstabe c) wie folgt ergänzt:

Nach den Maßangaben für Urnengräber ( „c) Urnengräber Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Tiefe 0,60 m“) folgen die Worte *„bzw. bei Baum- oder Wiesengrabstätten Durchmesser 0,30 m, Tiefe 1,30 m.“*

In § 20 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber wird Abs. 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

*„Diese Verpflichtungen entfallen für Baum- oder Wiesengräber nach § 10 Abs. 1 Satz 3.“*

**2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Waldershof, 07.11.2017



Friederike Sonnemann  
Erste Bürgermeisterin





Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.11.2017 in der Verwaltung der Stadt Waldershof zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.11.2017 angeheftet und am 04.12.2017 wieder abgenommen.

Waldershof, 18. Dezember 2017

STADT WALDERSHOF



S o n n e m a n n  
Erste Bürgermeisterin

